

Satzung

der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

in der Fassung des V. Nachtrags vom 30.09.2020

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30. September 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Januar 2020 (GV. NRW S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW S. 877), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. August 2020 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege beschlossen:

§ 1

Beiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege im Gebiet der Stadt Gummersbach werden durch die Stadt Gummersbach nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtliche Beiträge zu den laufenden Geldleistungen gem. § 90 Absatz 1 SGB VIII erhoben (Elternbeiträge).

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 5 Abs. 4 herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 4 dieser Satzung.

(2) Eine Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Zahlung des höchsten in der Beitragstabelle des § 5 Abs. 4 für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

(3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 5 Abs. 4 für die zweite Einkommensstufe ergibt. Liegt das zu berücksichtigende Einkommen unter der zweiten Einkommensstufe, ist für Pflegekinder kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 4

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, ZVK-Umlage, ZVK-Zusatzbeitrag, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z.B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 5

Beitragszeitraum, Beitragshöhe

(1) Elternbeiträge werden erhoben, wenn Kinder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tagespflege beginnt.

Sie endet mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gemäß Absatz 4 gekündigt wird.

(3) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag je nach Betreuungsumfang aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Stufe	Einkommensstufen	Monatsbeitrag bis 25 Std./Woche	Monatsbeitrag bis 35 Std./Woche	Monatsbeitrag bis 45 Std./Woche	Monatsbeitrag bis 55 Std./Woche
1	bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	24,00 €	34,00 €	45,00 €	55,00 €
3	bis 37.000 €	52,00 €	71,00 €	95,00 €	115,00 €
4	bis 49.000 €	80,00 €	108,00 €	145,00 €	175,00 €
5	bis 61.000 €	108,00 €	145,00 €	195,00 €	235,00 €
6	bis 73.000 €	136,00 €	182,00 €	245,00 €	295,00 €
7	bis 85.000 €	164,00 €	219,00 €	295,00 €	355,00 €
8	bis 97.000 €	192,00 €	256,00 €	345,00 €	415,00 €
9	über 97.000 €	220,00 €	293,00 €	395,00 €	475,00 €

(4) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. des Monats bei der Tagespflegeperson und dem Jugendamt der Stadt Gummersbach eingehen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Tagespflegestelle (Ferien etc.) nicht berührt.

(5) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

(6) Die Tagespflegestelle kann unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages nach dieser Satzung für das Mittagessen ein Entgelt verlangen.

§ 6

Beitragsbefreiung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das aufgrund des Betreuungsumfanges der höhere Beitrag zu zahlen ist.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot der Förderung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wird für die Kinder in Kindertagespflege kein Beitrag erhoben.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Mit Beginn der Beitragspflicht und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Gummersbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten beitragspflichtigen Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.

(3) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.

§ 8

Erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume nachzufordern.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab dem Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.